

Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollte für alle Mitglieder und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung aller Anlagen und Einrichtungen im Reitgelände zu gewährleisten.

Jeder hat die Pflicht, mit persönlichem Einsatz seinen Teil zum guten Betriebsklima beizutragen. Toleranz und Akzeptanz bilden hierfür die Grundlage.

Damit sich Reiter und Pferde sowie alle Gäste bei uns wohl fühlen, haben wir nachstehend einige Regeln zusammen gestellt.

I. Allgemeines

1. Diese Hof- und Stallordnung besitzt Gültigkeit auf der kompletten Reitanlage des Reitvereins Lörrach e.V. an der Rheinfelder Str. 2 in 79539 Lörrach.
2. Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der Anlage ausnahmslos untersagt. Zigarettenkippen gehören in den Aschenbecher und nicht auf den Boden. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt auf der gesamten Anlage Rauchverbot.
3. Das Parken von PKW und Hängern erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Reitanlage erfolgt im Schritttempo.
4. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
5. Allen Mitgliedern und Reitern wird der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.
6. Benutzte Reinigungsplätze im Stall- wie im Außenbereich sind nach Gebrauch sofort zu säubern. Auch sind die Wege im Bereich der Anlage nach Verschmutzung umgehend zu reinigen.
7. Vor den Boxen ist für Ordnung zu sorgen. Für das Lagern von Gegenständen stehen ausschließlich die Spinde in den Sattelkammern zur Verfügung.
8. Arbeitsgeräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zurück zu hängen (Verletzungsgefahr).
9. Für das Trocknen von Sattel- und Abschwitzdecken stehen Aufhängevorrichtungen im vorderen Teil des Stalls zur Verfügung. Bitte trockene Decken umgehend entfernen. Nicht in Gebrauch befindliche Sattel- und Abschwitzdecken sind zuhause aufzubewahren.
10. In den Sattelkammern ist für Ordnung zu sorgen. Unnötige Dosen, Flaschen, Pullover, Essensreste etc. sind zu entfernen. Der für die Sattelkammer im Privatpferdestall erstellte Putzplan ist einzuhalten.
11. Müll ist in Eigenregie entsprechend der ausgeschilderten Mülltrennung zu entsorgen. Küchenabfälle gehören nicht auf den Misthaufen.

12. Das Reiten auf der gesamten Anlage und Wegen ist außerhalb der Halle oder des Reitplatzes im Schritt zu erfolgen.
13. Das Benutzen von Fliegenschutz in Sprayform hat außerhalb der Stallgebäude zu erfolgen.
14. Wer als letzter den Stall verlässt, hat dafür zu sorgen, dass alle Lichter aus und die Stalltüren sowie der Container (Toilettenanlagen) ordnungsgemäß verschlossen sind.
15. Bitte mit Licht und Wasser sparsam umgehen!
16. Das Personal steht während der Arbeitszeit nicht für Sonderwünsche zur Verfügung.
17. Es dürfen nur die Weiden benutzt werden, die lt. Aushang vom Betrieb freigegeben wurden.
18. Hunde sind in den Ställen und Sattelkammern anzuleinen. Hunde haben keinen Zutritt zur Halle. Es ist darauf zu achten, dass auf der Anlage freilaufende Hunde nicht den Reitbetrieb stören (Aufsichtspflicht der jeweiligen Hundebesitzer).
19. Im Schulstall ist für Öffnung der Boxenfenster – innen wie außen – ausschließlich das Personal zuständig.
20. Grundsätzlich ist für die Leitung des Betriebes das Personal zuständig und allfälligen Anweisungen ist Folge zu leisten.
21. Während der Fütterungen bitte Ruhe im Stall!
Stallruhe abends ab 22.00 Uhr.

II. Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich Fütterung, Entmisten und Einstreu. Für die Einstellung ist ein besonderer Boxenmietvertrag abzuschließen. Diese Stallordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellvertrags.
2. Das dem Tierhalter zur Verfügung gestellte Eigentum des Betriebes ist pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden.
3. Die Paddocks sind vom jeweiligen Einsteller selbst sauber zu halten.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
5. Jeder Besitzer ist für einen lückenlosen Impfschutz (Husten, Tetanus) seiner Pferde verantwortlich.
6. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören des Tierarztes alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
7. Die Wahl von Tierarzt und Hufschmied ist den Einstellern freigestellt.
8. Selbstständiges Einbringen von Einstreu ist verboten.
9. Füttern aus Vereinsbeständen, also Selbstbedienung beim Heu oder Kraftfutter ist strengstens verboten!

III. Hallennutzungsordnung

1. Die Erteilung von Reitstunden durch andere Personen als den Vertragsreitlehrer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Beim RVL ist das Tragen eines Sturzhelmes Pflicht! Jeder erwachsene Reiter, der diese Regel nicht befolgt, muss für die Konsequenzen im Falle eines Unfalls selbst haften.
Kinder und Jugendliche dürfen ohne Helm nicht reiten.
3. Die Reitanlage steht grundsätzlich zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen oder Arbeiten es erforderlich, die Reitanlage oder Teile davon für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch Aushang bekannt gegeben.
4. Während des Schulbetriebes ist die Reithalle freizuhalten.
5. Vor Betreten der Reithalle hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Halle bzw. auf dem Reitplatz.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizuhalten.
7. Bei Reiten auf entgegen gesetzten Händen wird rechts ausgewichen.
Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag.
Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.
8. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne und zur Seite einzuhalten.
9. Vor dem Longieren sind evtl. in der Bahn befindliche Reiter um Erlaubnis zu fragen. Bei mehr als 2 Reitern ist das Longieren nicht gestattet.
Die separat erstellten detaillierten Longierregeln – spezifisch für die Nutzung des Platzes und der Halle des RVL – sind einzuhalten.
10. Springen ist nur nach Plan oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei, sie sind nach Benutzung an ihre Plätze zurück zu stellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
11. Pferdeäpfel sind umgehend oder, bei Einverständnis der anwesenden Reiter, vor Verlassen der Halle zu entsorgen.
11. Der letzte Reiter schaltet beim Verlassen der Reithalle das Licht aus.
12. Die vorgenannten Bedingungen gelten sinngemäß für die Nutzung des Außenplatzes.

IV. Reiten im Gelände

1. Das Reiten ist nur auf nach geltendem Recht freigegebenen Wegen und Straßen mit entsprechender Umsicht erlaubt, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
2. Bei Begegnung mit anderen Reitern, Fußgängern oder Radfahrern ist Schritt zu reiten.

Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote und Regeln:

1. Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
2. Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
3. Die Pferde müssen straßensicher sein, dazu sollten sie sorgfältig an den Straßenverkehr gewöhnt werden.
4. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner!

Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann nach Verwarnung von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Im eigenen Interesse sollte jeder bemüht sein, sich an diese Regeln zu halten.

Dr. Susanne Braunhofer

Lörrach, im Januar 2010

(1. Vorsitzende im Namen vom Vorstand)